Möglichkeiten der Beschäftigungssicherung

Agentur für Arbeit Rheine – 02.06.2009

Kurzarbeitergeld





Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Betriebliche Voraussetzungen
- Persönliche (arbeitnehmerseitig) Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalls



Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Ursachen für den Arbeitsausfall und betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung der Kurzarbeit

Der Arbeitsausfall

- beruht auf wirtschaftlichen Ursachen (Auftragsmangel, Absatzschwierigkeiten) oder unabwendbarem Ereignis
- ist vorübergehend (Prognose "zum Ende der Bezugsfrist wird wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit gerechnet")
- ist unvermeidbar



Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls

Grundsätzlich als vermeidbar gilt ein

- überwiegend branchen-, saison- oder betriebsüblicher Arbeitsausfall
- ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruhender Arbeitsausfall (z. B. verspätete Materialbeschaffung)
- Grundsätzlich dem Betrieb, auch wirtschaftlich, zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Kurzarbeit sind:
- Einbringung von Urlauben
- Abbau von Zeitguthaben



Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls

Zeitguthaben

- Inanspruchnahme von Minusstunden ist nicht erforderlich
- Guthabenabbau
 - Guthaben ist grundsätzlich auf 0 abzubauen
 - unabhängig davon, wer die "Verfügungsgewalt" über das Zeitkonto hat
 - unabhängig davon, wie das Arbeitszeitkonto benannt wird, ob ein oder mehrere Arbeitszeitkonten parallel geführt werden
 - Ausnahmen sind möglich
 - sog. "geschützte Zeitguthaben"
 - aufgrund betriebsspezifischer Rahmenbedingungen



Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Erheblich ist ein Arbeitsausfall, wenn im Abrechnungsmonat (Kalendermonat)

ein Entgeltausfall für den betroffenen Arbeitnehmer in Höhe von mehr als 10 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts entsteht

oder

- für mindestens ein Drittel der Mitarbeiter des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung ein Entgeltausfall in Höhe von mehr als 10 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts entsteht
 - → dann können auch alle anderen Mitarbeiter mit einem geringeren Entgeltausfall Kug erhalten



Anzeige des Arbeitsausfalls

- schriftlich unter Nutzung des Vordrucks "Anzeige über Arbeitsausfall" – Internet: <u>www.arbeitsagentur.de</u>
- bei der Agentur, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat
- in dem Kalendermonat, für den erstmals Kurzarbeitergeld beantragt werden soll (letzter Tag des Monats reicht)
- Glaubhaftmachung des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen



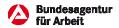
Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld

- gesetzlich grundsätzlich: 6 Monate
- aktuell: Bezugsdauer max. 24 Monate, wenn mit der Kurzarbeit spätestens im Dezember 2009 begonnen wird.
- Bezugsfrist beginnt immer am 1. des Kalendermonats, für den erstmals Kurzarbeit angezeigt wird.



Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld

- Bezugsfrist läuft kalendermonatlich ab
- einzelne, "nicht verbrauchte" Kalendermonate können die Bezugsfrist verlängern
- wird für 3 Monate hintereinander kein Kurzarbeitergeld beantragt, gilt der Kug-Bezug als unterbrochen
 - → neue Anzeige erforderlich (fällt auf Antrag des Arbeitgebers ab 01.07.2009 weg)
 - → neue Kug-Bezugsfrist beginnt (Änderung ab 01.07.)



Höhe des Kurzarbeitergeld

- 60 % für Arbeitnehmer ohne Kinder
- 67 % für Arbeitnehmer mit Kindern (mind. 0,5 Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte)



Sozialversicherungsbeiträge

- Arbeitgeber trägt allein die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung, also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil
- Bemessungsgrundlage sind 80 % der Differenz zwischen dem ungerundeten Soll- und ungerundeten Ist-Entgelt
- seit dem 01.02.2009 erhält der Arbeitgeber eine pauschalierte Erstattung der SV-Beiträge in Höhe von 50 % (SV-Pauschale 19,6 %).
- I für Qualifizierungen können unter bestimmten Voraussetzungen 100 % erstattet werden
- Ab 01.07.: Erstattung ab dem 7.Monat KUG Bezug zu 100%



Weitere Hinweise

Einführung von Kurzarbeit:

- muss mit den Arbeitnehmern vereinbart werden
 - grundsätzlich durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat
 - durch einzelvertragliche Vereinbarung mit jedem von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer
 - Nutzung von Kurzarbeitsklauseln in Tarifverträgen
 - durch Änderungskündigung

Achtung: Ggf. müssen tarifvertragliche Ankündigungsfristen eingehalten werden!!



Weitere Hinweise

Informationen rund um das Thema Kurzarbeit und Qualifizierung bei Kurzarbeit erhalten Sie im Internet unter

www.arbeitsagentur.de



Qualifizierung von Kurzarbeitergeldbeziehern



Personengruppen → Förderprogramm

- gering qualifizierte Arbeitnehmer
 - ohne abgeschlossene Berufsausbildung
 - mit abgeschlossener Berufsausbildung, aber seit mehr als 4
 Jahren in an- oder ungelernter Tätigkeit und kann seinen erlernten Beruf daher voraussichtlich nicht mehr ausüben
 - → Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeitergeldbezug (Bildungsgutschein)
- Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und ausbildungsgerecht einsetzbar
 - → Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) über das ESF-BA-Programm



ESF-BA-Programm → Fachkräfte

- Voraussetzungen / Anspruchsberechtigung
 - Bezug von Kurzarbeitergeld
 - Anspruchsberechtigter ist der Arbeitgeber
 - Beratung der Arbeitnehmer muss erfolgen



ESF-BA-Programm → Fachkräfte

- Anforderungen an die Maßnahme
 - Maßnahmen sollen auf dem allgemeinen
 Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln
 - können aber auch arbeitgeberspezifische Qualifizierungsinhalte vermitteln
 - muss grundsätzlich nach der AZWV anerkannt sein- sog. Zertifizierte Maßnahmen
 - Besonderheit: Betriebsinterne Maßnahmen mit eigenem Personal sind möglich (Qualifizierungsplan)
 - Nicht förderfähig: Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.



ESF-BA-Programm → Fachkräfte

Höhe der Förderung – Lehrgangskosten

ist abhängig von

- der Verwertbarkeit der zu erwerbenden Kenntnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 - → bestimmt die Höhe der Grundförderung
- der Person des Arbeitnehmers (sog. Benachteiligte)
 - → Zuschlag in Höhe von 10 %
- der Betriebsgröße
 - → Zuschlag für kleine (20 %) und mittlere (10%) Unternehmen möglich



Erstattung der SV-Beiträge (100 %)

- Teilnahme an berücksichtigungsfähiger beruflicher Qualifizierungsmaßnahme
- Umfang muss mind. 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit in Anspruch nehmen
- Maßnahme soll grundsätzlich während der betriebsspezifischen Arbeitszeit durchgeführt werden
- Änderung ab 01.07. –ab 7. Kalendermonats des Bezugs volle Erstattung der SV-Beiträge



Erstattung der SV-Beiträge (100 %)

- Berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen sind
 - Bildungsmaßnahmen, die nach der AZWV zertifiziert sind (auch betriebliche Maßnahmen)
 - ESF-BA-geförderte Maßnahmen (auch betriebliche Maßnahmen)
 - aus öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen (AFBG = Meister-BAFöG, Bildungscheck NRW etc.)
 - betriebliche oder externe Maßnahmen, die nicht nur oder nicht überwiegend im Interesse des Arbeitgebers liegen, wenn ein Qualifizierungsplan vorliegt



Ihre Ansprechpartner im Arbeitgeberservice in der Agentur für Arbeit vor Ort:

Britta van Dillen-Lastering 02572/9386-39
Stefan Roskam 02572/9386-35
Uwe Krümpelmann 02572/9386-22
Anke Hermeling 05451/922-16

Spezifische Belange des Kurzarbeitergeldes:

2 05971/930-

Frau Woltering -298
Herr Hellermann -225
Herr Plagemann -286
Frau Laszig -290